

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fa. Rudolf Geitz GmbH, Dinkelsbühl

## 1. Allgemeines

Soweit von uns nicht schriftlich anderweitige Vereinbarungen bestätigt sind, gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Alle Aufträge werden aufgrund dieser Bedingungen angenommen und ausgeführt. Sie gelten auch ohne wiederholte Bekanntgabe für künftige Lieferungen. Der Besteller erkennt sie durch Auftragserteilung an. Etwa anders lautende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden durch die Annahme seines Auftrages nicht anerkannt.

## 2. Angebot und Auftrag

Angebote sind stets freibleibend. Mündliche Angebote sowie alle Aufträge bedürfen zur Rechtsverbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung. An Stelle dieser kann bei kurzfristiger Lieferung die ausgestellte Rechnung treten. Mindestauftragswert Euro 150,-. Bei Aufträgen unter Euro 150,- Nettowarenwert wird ein Bearbeitungszuschlag von Euro 20,- erhoben. Bei Kauf nach Muster behalten wir uns geringfügige Abweichungen in Qualität, Farbe und Ausführung vor, soweit diese fertigungstechnisch bedingt sind. Bei Sonderanfertigungen oder auftragsbezogener Fertigung behalten wir uns Unter-/Überlieferungen von bis zu 10 % vor.

## 3. Preise

Es gelten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Sie verstehen sich in Euro stets zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

## 4. Lieferung und Gefahrübergang

Lieferungen erfolgen ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Holt der Käufer die Ware bei einem unserer Verkaufslager ab, so wird keine Fracht vergütet. Kosten für Eilversand (Expressgut) gehen grundsätzlich zu Lasten des Käufers. Unsere Lieferpflicht gilt als erfüllt, sobald die Ware unser Werk/Lager verlassen hat oder dem Käufer die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig, Versandweg und -mittel sind, wenn nicht anders vereinbart, unserer Wahl überlassen.

Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an die Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder des Lagers unabhängig davon auf den Käufer über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Dies gilt auch dann, wenn wir es übernehmen, die Ware zu dem Versandbeauftragten zu schaffen.

Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Lieferung erfolgt nur auf feste Rechnung, so dass bestellte und gelieferte Ware nicht zurückgenommen werden kann. Sämtliche Artikel sind nur in Original-/Mindestpackungen lieferbar. Vergriffene Sorten werden gegebenenfalls durch ähnliche gleichwertige ersetzt, geringfügige Abweichungen in Ausführung vorbehalten.

## 5. Lieferzeit

Liefertermine sind von der Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen abhängig. Unsere Lieferpflicht ruht solange der Käufer mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist. Wir behalten uns vor, die weitere Erfüllung von Sicherheiten abhängig zu machen oder Vorauszahlung zu verlangen, falls Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstehen. Ergeben Auskünfte oder andere Umstände eine Gefährdung unserer Ansprüche aus dem Liefervertrag, so sind wir ohne jede Entschädigungspflicht bei Aufrechterhaltung unserer Ansprüche auch aus Teillieferungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Käufer nicht innerhalb der gesetzten Frist Sicherheit leistet.

Die Lieferzeit gilt nur annähernd vereinbart. Sie beginnt mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung und gilt als eingehalten, wenn bis Ende der Lieferzeit die Ware unser Werk/Lager verlassen hat oder bei Versendungsunmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist.

Die Lieferzeit verlängert sich - auch innerhalb eines Lieferverzuges - angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung der verkauften Ware von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Lieferanten und deren Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Käufer baldmöglichst mit. Wird durch diese Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich in einem solchen Fall die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte herleiten. Halten wir eine vereinbarte Lieferfrist aus Gründen, die wir zu vertreten haben, nicht ein, so ist der Käufer verpflichtet, uns eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung sind - außer in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit - ausgeschlossen. Für unvollständige Lieferungen gilt diese sinngemäß; ein Rücktritt vom Vertrag ist hier jedoch nur dann zulässig, wenn die unvollständige Lieferung für den Käufer wertlos ist. Der Schadensersatz bleibt in jedem Fall auf den doppelten Auftragswert begrenzt. Bei Lieferung auf Abruf erlischt unsere Lieferpflicht, wenn der Käufer nicht binnen sechs Monaten nach Auftragserteilung abrufen. Wir sind jedoch auch nach Ablauf dieser Frist berechtigt, Abnahme der Ware oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, so sind wir berechtigt, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, anderweitig über die bestellte Ware zu verfügen und den Käufer mit entsprechend verlängerter Frist zu beliefern.

## 6. Verpackung

Die Art der Verpackung bleibt uns überlassen.

Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Sie bildet in jedem Fall einen Teil der Ware und ist deshalb bei Fälligkeit des gesamten Kaufpreises zu bezahlen.

## 7. Versicherung

Transportversicherung wird von uns zu Lasten des Käufers gedeckt. Die Prämie wird zu Selbstkosten in Rechnung gestellt. Wird Transportversicherung gewünscht, ist dies ausdrücklich zu vermerken. Ansprüche aus Transportschäden können in diesem Fall nicht gestellt werden.

## 8. Auskünfte und Raterteilung

Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte, technische Beratungen und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

## 9. Zahlungsbedingungen

Für Werkzeuge und Formen sind 50 % des Preises bei Bestellung und 50 % nach Empfang der Ausfallmuster vom Besteller netto ohne Abzug zu bezahlen. Werden Werkzeuge nicht ausdrücklich zu einem Festpreis angeboten, so gilt der genannte Preis als Richtpreis, d. h. die genauen Werkzeugkosten können erst nach Fertigstellung der Konstruktionszeichnungen genannt werden.

Unsere Rechnungen für Fertigwaren sind innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zur Zahlung fällig. Bei Vorkasse gewähren wir 3 % Skonto. Bei Verzug werden unter Vorbehalt der Geltendmachung, eines weiteren Schadens die üblichen Zinssätze der Kreditinstitute für Kreditgewährung mindestens aber 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank, berechnet. Wechsel - Annahme vorbehalten - werden nur erfüllungshalber unter dem Vorbehalt der Diskontierungsmöglichkeiten gegen Erstattung der Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen angenommen. Die Annahme gilt nicht als Barzahlung. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannter Gegenansprüche aus einem anderen Vertragsverhältnis ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt für die Aufrechnung mit Gegenansprüchen, die weder auf einer unbestrittenen noch auf einer rechtskräftig festgestellten Forderung beruhen. Zahlungen an Dritte werden nur anerkannt, wenn diese sich in jedem einzelnen Falle durch eine besondere schriftliche Vollmacht ausweisen können oder eine von uns ausgestellte Quittung vorlegen. Grundlage für jede Lieferung ist die Kreditwürdigkeit des Käufers. Wird uns während der Vertragsdauer Negatives über die Kreditwürdigkeit des Käufers bekannt oder befindet er sich mit einer Zahlung in Verzug, so werden unsere gesamten Außenstände beim Käufer sofort zur Zahlung fällig. Außerdem steht uns das Recht zu, Vorauszahlungen zu verlangen, Sicherheiten zu fordern oder von laufenden Verträgen zurückzutreten. Von Käufern, mit denen noch keine laufende Geschäftsverbindung besteht, wird

um Angabe von Bank- und Handelsreferenzen gebeten; sonst wird Einverständnis mit Nachnahmelieferung vorausgesetzt.

## 10. Mängelrügen und Gewährleistung

Maßgebend für Qualität und Ausführung gepresster und gespritzter Waren sind die Durchschnitts-Ausfallmuster, welche wir dem Besteller zur Prüfung vorgelegt haben. Für die konstruktiv richtige Gestaltung der Kunststoffteile sowie für ihre praktische Eignung bezüglich Form und Material trägt der Besteller allein die Verantwortung, auch wenn er bei der Entwicklung von uns beraten wurde. Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen in geeigneter Weise auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Die Untersuchung ist im Hinblick auf die Eignung der Ware für den vorgesehenen Einsatz durchzuführen.

Beanstandungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich, spätestens acht Tage nach Eingang der Ware, vom Käufer angezeigt werden. Verborgene Mängel sind uns unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die beim Käufer aus unsachgemäßer Lagerung oder Behandlung entstehen. Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach unserer Wahl unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lassen, ohne den Mangel zu beheben oder Ersatz zu liefern, oder wenn die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung unmöglich ist, so steht dem Käufer das Recht zu, Wandlung oder Minderung zu verlangen. Fehlt der verkauften Ware im Zeitpunkt des Gefahrübergangs eine zugesicherte Eigenschaft, so steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht zu. Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann er nur verlangen, soweit die Zusicherung den Zweck verfolgte, ihn hiergegen abzusichern. Ebenso ist ein Schadenersatz wegen Mangelfolgeschäden, die nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, ausgeschlossen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund. Mängelrügen entbinden nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung. Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden. Alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche des Käufers, die in einem Mangel der Lieferung ihren Grund haben, verjähren 6 Monate nach Lieferung. Von der Schadenersatzregelung bleiben Ansprüche wegen Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

## 11. Formen

Spritzguss- oder sonstige Formen, die von uns selbst oder in unserem Auftrag von einem Dritten angefertigt werden, sind in Anbetracht unserer Konstruktionsleistung grundsätzlich unser Eigentum, werden aber ausschließlich für Aufträge des Bestellers verwendet. Eine anderweitige Benutzung setzt eine ausdrückliche Einigung zwischen uns und dem Besteller voraus. Die Kosten der Herstellung der Formen trägt der Besteller.

Wir bewahren die Formen für Nachbestellungen sorgfältig auf und pflegen sie. Wir haften nicht für Schäden, die trotz sachgemäßer Behandlung auftreten. Verschleißreparaturen trägt der Besteller. Die Aufbewahrungspflicht erlischt, wenn vom Besteller innerhalb zwei Jahren nach der letzten Lieferung keine weiteren Bestellungen eingehen.

Für den Fall, dass der Besteller die ihm gelieferten Waren nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt, können wir die für diesen Auftrag bestimmten Formen beliebig weiterverwenden.

Vorstehende Bedingungen über Formen finden keine Anwendung, wenn es sich um uns gehörende Formen für allgemein übliche und verwendbare Artikel handelt.

## 12. Eigentumsvorbehalt

a) Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten uns gegenüber aus den gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen getilgt hat, dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für einzelne vom Käufer bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Die Vorbehaltsware ist mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu behandeln und sofort nach Übernahme auf Kosten des Käufers gegen Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden angemessen zu versichern; entsprechende Versicherungsansprüche gelten hiermit bereits jetzt an uns abgetreten.

Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Wechsel und Schecks werden jeweils erst nach Einlösung als Bezahlung gewertet. Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Erzeugnisse. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum an dem dadurch entstehenden Erzeugnis im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu dem des anderen Materials. Der Käufer gilt in diesen Fällen als Verwahrer.

Alle Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen an ihn, sowie seine Ansprüche aus einer etwaigen Abtretung dieser Forderungen an einen Dritten, tritt der Käufer mit Neben- und Sicherungsrechten einschließlich Wechsel und Schecks zur Sicherung unserer jeweiligen Ansprüche schon jetzt an uns ab. Bei Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentum haben, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der unserem Miteigentumsanteil entspricht. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den Rechnungswert einschließlich Mehrwertsteuer der mit veräußerten Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des Rechnungswertes einschließlich Mehrwertsteuer der mit verarbeiteten Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten.

Solange der Käufer bereit und in der Lage ist, seinen Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachzukommen, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und Forderungsabtretungen, auch im Wege des Forderungsverkaufs, darf er nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung vornehmen, dies gilt auch bei Exportgeschäften. Pfändungen, von welchen unsere Ware betroffen werden sollte, sind uns unverzüglich unter Vorlage des einschlägigen Pfändungsprotokolls zu melden. Bei Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers hat dieser auf unser Verlangen uns die Vorräte an Vorbehaltswaren mitzuteilen und uns deren Rücknahme zu ermöglichen. Er hat ferner die Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen und uns alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

Bei Zahlungsverzug, insbesondere auch bei allgemeiner Zahlungseinstellung, sind wir berechtigt, sofortige Aussonderung unserer Vorbehaltsware und deren Herausgabe an uns zu verlangen; soweit die Ware nicht mehr vorhanden ist, werden unsere befristeten Forderungen sofort fällig. Gegebene Wechsel sind in solchen Fällen unabhängig von ihrer Fälligkeit sofort in bar einzulösen, insbesondere wenn auch nur einer von mehreren Wechseln zu Protest gehen sollte.

b) Ergänzung für ausländische Käufer:

Wurde die Ware vor Zahlung aller vom Käufer aus dem Vertrag geschuldeten Beträge geliefert, so bleibt sie bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum, soweit dies nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, zulässig ist. Lässt dieses den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es uns aber, sich andere Rechte an der Ware vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Der Käufer ist verpflichtet, bei unseren Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz unseres Eigentumsrechts oder an dessen Stelle eines anderen Rechts an der Ware treffen wollen.

## 13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Dinkelsbühl. Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse mit Vollkaufleuten sowie für Ansprüche, die im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden, ist Dinkelsbühl.

## 14. Rechtswirksamkeit

Soweit eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen nichtig sein sollte, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: Dezember 2006